

Lieferantenrichtlinie (Qualitätssicherungsvereinbarung)

zwischen SCHEIBA Stanztechnik & Werkzeugbau GmbH

und der Firma _____ (im Nachgang Lieferant genannt)

Inhalt

1. Management –System

- 1.1 Ziele
- 1.2 Verantwortung des Lieferanten (Ethik Richtlinien)
- 1.3 Anforderungen an das Management –System
- 1.4 Allgemeines zu Abschnitt 1.3

2. Unterlagen und Dokumente

3. Sicherung der Qualität

- 3.1 Qualitätsvorausplanung (QVP)
- 3.2 Prüfungen / Dokumentation
- 3.3 Prozessfähigkeit
- 3.4 Prüf- und Messmittel
- 3.5 Versand / Kennzeichnung
- 3.6 Bemusterung/Requalifikation
- 3.7 Prüfberichte / Fehlerkosten
 - 3.7.1 Eskalationsprozess
- 3.8 Sonderfahrten
- 3.9 Wareneingangskontrollen
- 3.10 Zielvereinbarungen
- 3.11 Produktsicherheitsbeauftragter (PSB)

4. Verantwortung gegenüber der Umwelt

- 4.1 Zielsetzung
- 4.2 Spezifische Forderungen

5. Lieferantenbewertung

6. Normenwerke

7. Allgemeines

8. Schlussbestimmung

1. Management-SYSTEM

1.1 Ziele

Philosophie unseres Unternehmens ist unsere Kunden in höchstem Maße zufrieden zu stellen!

Dies gelingt nur, wenn unsere Produkte ständig in einer einwandfreien Qualität zum gewünschten Termin und einem fairen Preis unsere Kunden erreichen.
Null Fehler zu liefern ist somit unser Streben.

Gleichzeitig gilt als Leitlinie zur Produktion von Waren und Dienstleistungen die möglichst schonende Nutzung der Umwelt und Ihren Ressourcen.

Dies sind unsere Ziele!

Sie als Lieferant tragen einen großen Anteil dazu bei, diese Ziele zu verwirklichen.
Das Werkzeug hierzu ist die Implementierung eines Management- Systems und die Umsetzung von Ethikrichtlinien (Code of Conduct).

Machen wir diese Ziele zu unseren gemeinsamen Zielen!

1.2 Verantwortung des Lieferanten

Der Lieferant ist für die Qualität seiner Produkte verantwortlich.

Dies gilt für die Qualität seiner Produkte und Dienstleistungen ebenso, wie für die termingerechte Abwicklung unserer Aufträge.

Beigestellte Produkte der Fa. Scheiba, die einen Mangel oder den Verdacht eines Mangels aufweisen, sind umgehend an die Qualitätsstelle der Fa. Scheiba zu melden.
Auftragsbezogene Abweichungen sind der Disposition der Fa. Scheiba umgehend anzuzeigen.

Sollte der Lieferant durch einen seiner Automotive-Kunden in einen Sonderstatus versetzt werden (Kundenbeschwerde über die Leistung seines QM-Systems), so ist die Fa. Scheiba hierüber unaufgefordert zu informieren.

1.3 Anforderungen an das Management – System

Mindestanforderungen:

Der Lieferant **muss** ein zertifiziertes QM –System einführen und aufrechterhalten.

Mindestforderung ist die ISO 9001 (als Nachweis dient ein Zertifikat, ausgestellt durch ein akkreditiertes Zertifizierungsunternehmen).

Zielsetzung ist die IATF 16949, sowie ein funktionierendes Umweltmanagementsystem.

Bitte senden Sie uns stets eine Kopie Ihrer aktuellen Zertifikate zu.

1.4 Allgemeines zu Abschnitt 1.3

Diese Forderungen gelten ebenfalls für vom Lieferanten eingesetzte Unterlieferanten. Der Einsatz von Unterlieferanten muss der Fa. Scheiba mitgeteilt werden.

Die Beschaffung der gültigen Regelwerke obliegt dem Lieferanten.

Die Fa. Scheiba behält sich generell vor, nach Absprache, Audits beim Lieferanten durchzuführen, sollte die aktuelle Lage dieses erfordern.

2. Unterlagen und Dokumente

Unterlagen und Dokumente dieser Richtlinie sind u.a.:

- ✓ Zeichnungen (Scheiba-, oder Kundenzeichnungen)
- ✓ Ergänzungen zu o. g. Zeichnungen
- ✓ Spezifikationen und Normen
- ✓ Rahmenverträge

Der Lieferant ist in der Verantwortung für diese technischen Unterlagen.

Der Lieferant ist verpflichtet, stets nach den aktuellsten technischen Unterlagen zu fertigen. Im Rahmen seiner Qualitätsvorausplanung ist der Lieferant verpflichtet seine technischen Unterlagen auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen, um eine Fertigung nach den Forderungen dieser Richtlinie zu gewährleisten!

Unstimmigkeiten sind mit der Projektierung der Fa. Scheiba abzuklären und eventuelle Absprachen sind zu dokumentieren!

Fehlende technische Unterlagen sind über den Einkauf der Fa. Scheiba anzufordern.

Der Änderungsdienst unterliegt dem Einkauf der Fa. Scheiba.

Ungültige, überarbeitete, oder veraltete technische Unterlagen sind nach Rücksprache mit dem Einkauf, oder der Qualitätssicherung der Fa. Scheiba entweder:

- ✓ zurück zu senden
- ✓ zu archivieren
- ✓ zu vernichten

Alle beigestellten Unterlagen, im Besonderen Unterlagen des Kunden der Fa. Scheiba, dürfen dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind vertraulich zu behandeln.

3. Sicherung der Qualität

3.1 Qualitätsvorausplanung (QVP)

Für die Zukaufteile/Dienstleistungen behält sich die Fa. Scheiba vor, eine Qualitätsvorausplanung vom Lieferanten zu verlangen.

Als Werkzeuge für den QVP-Prozess empfehlen wir ein Vorgehen in Anlehnung an das Handbuch APQP, oder nach VDA Richtlinien.

Lagerung, Verpackung und Transport müssen in die QVP-Überlegungen einfließen.

3.2 Prüfungen / Dokumentation

Der Lieferant ist verpflichtet, seine Prozesse ständig zu überwachen und die Anforderungen an System, Prozess und Produkt zu überprüfen und zu dokumentieren.

Hierfür muss ein Kontrollplan (o.ä.) installiert sein. Die Mindestanforderungen an diesen Kontrollplan sind:

- ✓ Prüfmerkmal
- ✓ Prüfmethode / Prüfmittel
- ✓ Frequenz und Umfang der Prüfung
- ✓ Aktion bei Feststellung einer Abweichung am Produkt und Sicherstellung, dass keine n.i.O. – Produkte zum Kunden gelangen.

Die Durchführung dieser Prüfungen ist zu dokumentieren und auf Verlangen der Fa. Scheiba vorzulegen.

Gemäß der Verordnung der IATF 16949 sind die gelieferten Produkte in regelmäßigen Abständen zu requalifizieren. Bei eventuellen Rückfragen zur Art und Umfang der Requalifizierung ist unsere Qualitätsabteilung zu kontaktieren.

3.3 Prozessfähigkeiten

Der Nachweis statistisch sicherer und beherrschter Prozesse wird im Bedarfsfall angefordert.

Ist dem Lieferanten bekannt, dass die an die Fa. Scheiba gelieferten Produkte in der Automobilindustrie Verwendung finden, muss er, soweit zutreffend, seine Prozesse gemäß den aktuellen CQI Forderungen der AIAG (z.B. CQI-9 Heat Treatment, CQI-11 Plating, CQI-12 Coating, CQI-15 Welding) nachzuweisen und auf Anforderung der Fa. Scheiba zur Verfügung zu stellen.

3.4 Prüf- und Messmittel

Die Verantwortung für einwandfreie Prüf- und Messprozesse liegt beim Lieferanten. Die zur Anwendung kommenden Prüf- und Messmittel müssen fähig sein die Merkmale zu messen und müssen einer stetigen Prüfmittelüberwachung unterliegen.

3.5 Versand / Kennzeichnung / Verpackung

Sollte dem Lieferant keine Verpackungsvorschrift Seitens Fa. Scheiba vorliegen, ist eine Verpackung zu wählen, die die Produktqualität über den gesamten Lagerungs- und Transportprozess gewährleistet.

Die Punkte Umweltverträglichkeit und Wiederverwendbarkeit müssen bei der Auswahl von der Verpackung berücksichtigt werden.

Die Kennzeichnung der Lieferungen ist mit der Disposition der Fa. Scheiba abzustimmen und muss die allgemeingültigen, dem Standard entsprechenden Angaben, enthalten.

Lieferungen von Mustern sind stets gesondert und deutlich als solche zu kennzeichnen.

Anlieferungen aus Reklamationen (Wiederholvorstellungen) sind stets gesondert und deutlich wie folgt zu kennzeichnen:

- ✓ Scheiba Reklamationsnummer
- ✓ Art der Wiederholvorstellung (100% - Kontrolle, Neufertigung, Art der Nacharbeit)
- ✓ Prüfer des Lieferanten und Datum

3.6 Bemusterungen

Neue Produkte, geänderte Produkte, oder geänderte Prozessabläufe, müssen generell angezeigt werden.

Bevor Änderungen in Form eines entsprechenden Musterberichts vorgestellt werden, muss die Fa. Scheiba im Vorfeld hierüber informiert sein und den Änderungen zugestimmt haben.

Hierbei ist zwischen Serien- und Vorserienprodukten zu unterscheiden.

Mindestanforderungen an die Bemusterung sind:

- ✓ Deckblatt
- ✓ Mess- und Prüfergebnisse
- ✓ Materialprüfzeugniss(e)

Generell hat die Bemusterung nach VDA 2 zu erfolgen, es sei denn, es liegen abweichende Kundenforderungen vor. Dann behält sich die Fa. Scheiba vor, auch andere Bemusterungsverfahren zu verlangen, z.B. nach Handbuch PPAP.

Wenn nicht anderes vereinbart, muss jährlich eine **Requalifikation** nach Level 2 VDA erfolgen.

3.7 Prüfberichte / Fehlerkosten

Sollten bei Lieferungen Qualitätsmängel festgestellt werden, erhalten Sie eine Reklamationsanzeige und einen 8-D-Report-Vordruck. Kurzfristige Maßnahmen müssen binnen 24 Std. schriftlich mitgeteilt werden. Die Terminvorgabe bis zum Abschluss des 8-D-Reportes sind **fünf Arbeitstage**. Eine Verlängerung des Termins bis zum endgültigen Abschluss kann über die Qualitätssicherung der Fa. Scheiba angefragt werden.

Die Fa. Scheiba behält sich vor, Kosten und Folgekosten aus einer Beanstandung dem Lieferanten zu berechnen.

Sollte es beim Endkunden zu einer Reklamation kommen, wird der Lieferant schnellstmöglich informiert und Maßnahmen werden zusammen abgestimmt.

In besonderen Fällen (Erreichbarkeit des Lieferanten, Vermeidung von Bandstillständen, Produktionsausfall, Nachtschicht etc.) behält sich die Fa. Scheiba jedoch vor, zur Wiederherstellung der Kundenzufriedenheit, angemessene Maßnahmen einzuleiten.

3.7.1 Eskalationsprozess

Treten bei den Anlieferungen wiederholt Qualitätsprobleme auf, tritt das SCHEIBA Eskalationsverfahren in Kraft. Ziel des Verfahrens ist es, beim Lieferanten geeignete Maßnahmen zu implementieren, um zukünftig sicherzustellen, dass die gelieferten Produkte und Materialien wieder den Anforderungen entsprechen. Je nach Dauer und Schwere der Probleme erfolgt eine Einstufung in eine der vier Eskalationsstufen.

Eskalationsstufe 0: Aufgrund von Qualitätsproblemen wird der Lieferant schriftlich über das Problem /den Mangel informiert. Der Lieferant hat im Zuge seines Reklamationsprozesses wirksame Abstellmaßnahmen einzuleiten und diese im 8-D-Report und Aktionsplan zu dokumentieren.

Eskalationsstufe 1: Der Lieferant hat eine 100 %-Prüfung auf das Fehlermerkmal durchzuführen bis eine stabile Anlieferqualität erreicht ist. Die 100 %-Prüfung ist mindestens für die folgenden 3 Lieferungen zu dokumentieren und die Lieferungen sind entsprechend zu kennzeichnen. Der Lieferant hat weiterhin seine Abstellmaßnahmen bei SCHEIBA in einem Problem-/Q-Gespräch vorzustellen.

Eskalationsstufe 2: Bei Nichterfüllung der Qualitätsforderungen in der Eskalationsstufe 1 wird der Aktionsplan vor Ort beim Lieferanten in Zuge eines ereignisbezogenen Prozessaudits auf Angemessenheit und Wirksamkeit überprüft. Für die Umsetzung der daraus resultierenden Maßnahmen ist der Lieferant verantwortlich. Er muss über den entsprechenden Status regelmäßig an die zuständigen Stellen berichten.

Eskalationsstufe 3: Bei Nichterfüllung der Qualitätsanforderungen in der Eskalationsstufe 2 wird der Lieferant in die Eskalationsstufe 3 eingestuft. Dies bedeutet eine Sperrung des Lieferanten für Neuanfragen und Vergaben bis hin zum Lieferantenwechsel.

Bei der Eskalationsstufe 3 werden die vorhandenen Probleme durch ein SCHEIBA-Team vor Ort analysiert.

Der Lieferant muss bereit sein, alle Aktivitäten der SCHEIBA-Mitarbeiter zu unterstützen. Die

Geschäftsleitung des Lieferanten muss die Einhaltung der vereinbarten Maßnahmen sicherstellen.

Um die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen zu gewährleisten, werden die Fortschritte durch regelmäßige Berichterstattung überwacht und dokumentiert.

Die Eskalationsstufe 3 endet mit der Deeskalation, die gesondert mit dem Lieferanten vereinbart wird. Verläuft eine Lieferantenunterstützung nicht erfolgreich und ist die Ursache hierfür beim Lieferanten begründet, bleibt der Lieferant für neue Projekte gesperrt und SCHEIBA wird schnellstmöglich einen Lieferantenwechsel anstreben.

3.8 Sonderfahrten

Als Sonderfahrten werden alle Materialtransporte deklariert, die ihr Ziel schneller erreichen sollen, um eine Versorgungslücke zu vermeiden oder die wegen Störungen im Produktions-; oder Lieferprozess häufigere Anlieferungen als in der vereinbarten Anlieferfrequenz bedingen.

Der Lieferant ist für die Organisation der Sonderfahrt verantwortlich, sofern mit dem Scheiba Disponenten telefonisch keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Die Kosten für Sonderfahrten werden grundsätzlich immer verursachergerecht getragen. Vorrang hat immer die Sicherstellung der Versorgung.

Dokumentationspflicht Sonderfahrten: Für Scheiba Stanztechnik ist die ständige Verbesserung der Qualität ein Grundsatz. Ein Werkzeug hierzu und eine Forderung unserer Kunden ist die Einhaltung der IATF 16949.

Innerhalb der IATF 16949 wird die Dokumentation der Zusatzfrachtkosten für Sonderfahrten unserer Lieferanten gefordert. Daraus ergibt sich, dass vom Lieferant verursachte Kosten für Sonderfahrten und deren Ursachen durch den Lieferant aufzuzeichnen sind. Der Lieferant ist verpflichtet diese Dokumentation auf Anfrage jederzeit zur Verfügung zu stellen.

3.9 Wareneingangskontrolle

Die Fa. Scheiba führt eine stichprobenartige Wareneingangskontrolle durch. In diesem Zusammenhang weisen wir Sie auf die besondere Verantwortung bezüglich Ihrer Lieferqualität hin.

Die Fa. Scheiba verpflichtet sich, erkannte Mängel dem Lieferanten umgehend zu melden.

3.10 Zielvereinbarungen / PPM

Soweit keine anderslautenden Kundenvorgaben vorliegen, erwartet die Fa. Scheiba von seinen Lieferanten eine Lieferqualität von max. 25 ppm.

Wird das Ziel von 25 ppm überschritten, behält sich die Fa. Scheiba vor, Maßnahmen zur Verbesserung einzufordern.

3.11 Produktsicherheitsbeauftragter (PSB)

Sollten Sie bei unseren Produkten in der Lieferkette vom Volkswagenkonzern, bzw. BMW sein, setzen wir voraus, dass Ihr Unternehmen einen Produktsicherheitsbeauftragten benannt hat und dieser uns mitgeteilt wird.

4. Verantwortung gegenüber der Umwelt

4.1 Zielsetzung

Das Thema Nachhaltigkeit und Schonung von Ressourcen genießt bei der Fa. Scheiba einen hohen Stellenwert. Wir setzen in der gesamten Wertschöpfungskette auf eine umweltgerechte Bilanz – vom Einkauf, bis zur Entsorgung.

Die Wahl der Einsatzgüter in unserer Branche, ist bestimmt durch die möglichst schonende Nutzung der Umwelt.

Dieses Verhalten erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern.

4.2 Spezifische Forderungen

Wir erwarten Lieferungen von Produkten, die für die Umwelt unbedenklich sind. Sie sollen frei von erhöhter radioaktiver Belastung und – wenn erforderlich – vom Lieferanten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur „Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)...“ registriert sein.

Unsere Ansprüche zur Erhaltung von Wasser- und Luftqualität, zeitgemäßem und sparsamem Einsatz von Energie sehen wir auch gerne bei unseren Zulieferern an deren eigene Organisation gestellt.

Zu den Kunden der Fa. Scheiba gehören auch amerikanische Unternehmen. Wir sind daher von der Conflict-Minerals Verordnung betroffen.

(Nähere Infos hierzu – siehe <http://www.conflict-minerals.com/deutsch/>)

Sollten Produkte die Sie an die Fa. Scheiba liefern solche Werkstoffe enthalten, bitten wir Sie um umgehende Information und Dokumentation mit Hilfe der aktuellen „EICCGeSI ConflictMineralsReportingTemplate“-Liste.

(Nähere Infos hierzu – siehe <http://www.conflictfreesmelter.org/ConflictMineralsReportingTemplateDashboard.htm>)

5. Lieferantenbewertungen

Ihre Anlieferungen werden von der Fa. Scheiba jährlich bewertet.

Die Bewertungskriterien sind hierbei:

- ✓ Qualität der angelieferten Produkte
- ✓ Liefertreue
- ✓ Reklamationsvorfälle
- ✓ Auftragsbearbeitung
- ✓ Auditergebnisse
- ✓ Die vorhandenen Managementsysteme, Qualität und Umwelt

Die Einstufung erfolgt als A-, B – oder C – Lieferant.

Erklärtes Ziel von der Fa. Scheiba ist es, nur mit „A“ – Lieferanten zusammen zu arbeiten!

Von Lieferanten, die als „B“ eingestuft worden sind, behalten wir uns vor, Maßnahmen einzufordern, mit dem Ziel den Status des „A“ - Lieferanten zu erreichen.

Bei der Einstufung schlechter als „B“, erfolgen Maßnahmen, z.B. ein Gespräch mit unserem Einkauf, zur Verbesserung der Lieferleistung.

6. Normenwerke

Die mitgeltenden Normenwerke zu dieser Richtlinie sind:

Die gängigen QM- und Umweltrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung, gesetzliche und behördliche Vorschriften und wenn zutreffend, spezielle Kundenforderungen.

7. Allgemeines

Diese Richtlinie versteht sich im Wesentlichen als ein Leitfaden, der häufig aufgetretene Fragen und Abläufe klären-soll.

Er entbindet nicht von zusätzlichen vertraglichen Festlegungen, technischer und kaufmännischer Art, ist jedoch stets Umfang dieser Verträge.

Generell hat der Lieferant dafür Sorge zu tragen, dass er alle für ihn zutreffenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen kennt und befolgt.

Nach Absprache gewährt der Lieferant der Fa. Scheiba und seinen Kunden, Zugang zu den entsprechenden Fertigungsstätten und Betriebsmitteln.

Die Fa. Scheiba ist **immer** Kunde und somit Ansprechpartner bei Problemen, Fragen und Anregungen. Absprachen zwischen Lieferanten und unseren Kunden benötigen unser Einverständnis.

Die aktuellste Ausgabe dieser Lieferantenrichtlinie steht auf unserer Internetseite www.scheiba-gmbh.de zum Download zur Verfügung. Der Lieferant muss sicherstellen, dass er in regelmäßigen Abständen die Aktualität seiner vorliegenden Lieferantenrichtlinie überprüft und sollte ebenfalls seine Bezugsquellen anregen, die vorgenannten Erwartungen anzustreben bzw. zu erfüllen.

8. Schlussbestimmung

Sollten Bestimmungen dieser Lieferantenrichtlinie unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Die Fa. Scheiba und seine Lieferanten sind dann verpflichtet, die unwirksamen Bedingungen durch eine Ihnen im wirtschaftlichen und rechtlichen Erfolg gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf Erfordernis der Schriftform. Es gilt ausschliesslich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts oder anderer internationaler Konventionen zur Regelung des Warenverkehrs, solange nichts anderes vereinbart ist.

Gerichtsstand ist Wuppertal

Wuppertal den 28.06.2021